

Geschäftsordnung

Beirat Bürgerbeteiligung der Stadt Wuppertal

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung trägt dafür Sorge, dass die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Wuppertal verankert werden. Er ist zudem neben der Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Beirat Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual. Es muss sichergestellt werden, dass alle Gruppen von Akteurinnen und Akteuren angemessen berücksichtigt worden sind.

(3) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.

(4) Der Beirat Bürgerbeteiligung berät über die Möglichkeit und die konkrete Ausgestaltung von Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Stadt Wuppertal, u.a.:

- a) Beratung über die Vorhabenliste,
- b) Empfehlungen für die Vorbereitung, Umsetzung sowie Nachbereitung von konkreten Vorhaben,
- c) Weiterentwicklung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung,
- d) Erstellung von Stellungnahmen für Sammelberichte zu komplexen und standardisierten Beteiligungsverfahren,
- e) Selbstreflexion der eigenen Arbeit (mindestens einmal jährlich).

2. Zusammensetzung und Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung der Stadt Wuppertal

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung besteht aus 25 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft, Politik und Verwaltung der Stadt Wuppertal zusammen.

(2) Jeweils ein Mitglied entsenden die fünf größten Fraktionen des Rates der Stadt Wuppertal. Die Verwaltung entsendet ebenfalls fünf Mitglieder. Zehn Mitglieder werden von den Institutionen entsandt, die auch Mitglieder in der AG Leitlinien Bürgerbeteiligung stellen. Zudem können sich interessierte Wuppertalerinnen und Wuppertaler auf die fünf freien Bürgerplätze bewerben. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl 5 entscheidet das Los. Die zukünftige Zusammensetzung ist vom Rat festzulegen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung aus Bürgerschaft und Politik ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben der GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW.

(4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expertinnen und Experten eingeladen werden.

3. Geschäftsführung und Versammlungsleitung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement der Stadt Wuppertal. Diese versendet die Einladungen samt Tagesordnung zu Sitzungen, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus ihrer Arbeit zur Verfügung.

(2) Die Versammlungsleitung der Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung obliegt der Stabsstelle Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement der Stadt Wuppertal.

4. Beschlussfähigkeit

Der Beirat Bürgerbeteiligung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Sitzungen

(1) Der Beirat Bürgerbeteiligung tagt in der Regel quartalsweise.

(2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(3) Alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.

(4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Geschäftsführung vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(5) Das Protokoll ist von der Geschäftsführung des Beirats und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

6. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind grundsätzlich öffentlich und barrierefrei zugänglich.

(2) Auf der Homepage der Stabsstelle für Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement (<https://www.wuppertal.de/microsite/buergerbeteiligung/index.php>) ist eine eigene Seite für den Beirat Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z.B. die öffentlichen Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten. Sämtliche Informationen werden ebenfalls über das Ratsinformationssystem abgebildet.

7. Anträge und Abstimmungen

(1) Die Antragsberechtigung an den Beirat Bürgerbeteiligung hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Wuppertal.

(2) Anträge mitsamt Begründung und Unterschrift müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst.

8. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 26.09.2018